

TOP 3.a Fällung von Alleebäumen „Schöne Aussicht/Bonner Straße“

Für die Kanalerneuerung „Schöne Aussicht“ ist es erforderlich, 7 Alleebäume und 2 Bäume die der Baumschutzsatzung unterliegen zu fällen.

Das Plangebiet, gelegen im Stadtteil Benrath, umfasst die Straße „Schöne Aussicht“ und Teile der Bonner Straße mit einer Kanallänge von rund 270 m. Der neue Kanal beginnt an der Ecke Benrodestraße / Schöne Aussicht, verläuft dann in südlicher Richtung zum Wendehammer, und geht über in die Bonner Straße, in westlicher Richtung bis auf die Höhe der Grundstücksgrenze zum Gelände der Wuppertaler Stadtwerke (WSW).

Die bestehende Kanalisation in der „Schöne Aussicht“ ist nicht ausreichend dimensioniert, sodass es bei Starkregen zu Rück- und Überstauereignissen bis hin zum Benrather Marktplatz kommt. Es wird daher ein zweiter Kanal parallel zum Bestandskanal in unterirdischer Vortriebsbauweise verlegt.

Der neue Kanal besteht aus drei Kanalvortriebsstrecken sowie zwei Start- und zwei Zielbaugruben. Deren Lage ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten und der notwendigen Kanaltrasse. Im Rahmen einer Variantenuntersuchung wurde untersucht, inwieweit die Eingriffe in den Baumbestand reduziert werden können.

Aufgrund der Lage und notwendigen Größe der Start- und Zielgruben sind sieben gesetzlich geschützte Alleebäume betroffen. Diese müssen gefällt werden. Zudem können zwei weitere Bäume betroffen sein, welche der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf unterliegen.

Betroffen sind drei Alleebäume in der Benrodestraße (Rotdornallee mit der Kennung (AL-D-0091)) und in der Bonner Straße vier Alleebäume (Ahornallee mit der Kennung (AL-D-0090)), welche als geschützte Alleebäume eingetragen sind.

Vermeidungsprüfung Benrodestraße Ecke „Schöne Aussicht“, AL-D-0091 Rotdornallee:

Betroffen sind drei Winterlinden am westlichen Ende der Allee mit einem Stammumfang 2 x 200 cm und 1x 50 cm (Baumbezeichnung 4,5,6 im Alleenfachbeitrag): Eine Variantenuntersuchung der unterschiedlichen Kanaltrassen hat ergeben, dass durch die Anordnung der notwendigen Baugrube (Zielgrube) die drei Bäume nicht zu erhalten sind. Die beiden größeren Bäume (Nr. 5 und 6) werden durch Ersatzpflanzung an gleicher Stelle ersetzt. Der kleinere Baum (Nr. 4) kann durch eine Großbaumverpflanzung nach der Baumaßnahme wieder an gleicher Stelle gepflanzt werden.

Aufgrund des Stammumfanges (StU) ergibt sich folgendes Ersatzpflanzverhältnis:

Baum Nr. 4 – StU 0,50 m = Wiedereinpflanzung an gleicher Stelle.

Baum Nr. 5 – StU 1,90 m = 1:3 = 3 Ersatzbäume

Baum Nr. 6 – StU 2,00 m = 1:3 = 3 Ersatzbäume

Summe = 6 Ersatzbäume

Vermeidungsprüfung Bonner Straße auf Höhe der WSW, AL-D-0090 Linden- und Spitzahornallee

Betroffen sind vier Bergahorn-Bäume mit einem Stammumfang von 105 cm bis 220 cm (Baumbezeichnung 22, 23, 24 und 25 im Alleenfachbeitrag):

Der neue Kanal schließt an einen vorhandenen Kanal an, welcher am westlichen Rand der Bonner Straße unter der vorhandenen Allee liegt. In Abhängigkeit einer Variantenbetrachtung wird die notwendige Baugrube (Startgrube) im Bereich von vier vorgeschädigten Bäumen angeordnet. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden auf dem vorhandenen Sammler in den entstandenen Lücken Ersatzpflanzungen erfolgen.

Aufgrund des Stammumfanges (StU) ergibt sich folgendes Ersatzpflanzverhältnis:

Baum Nr. 22 – StU 1,80 m = 1:3 = 3 Ersatzbäume

Baum Nr. 23 – StU 1,05 m = 1:2 = 2 Ersatzbäume

Baum Nr. 24 – StU 2,20 m = 1:3 = 3 Ersatzbäume

Baum Nr. 25 – abgestorben = 1:1 = 1 Ersatzbäume

Summe = 9 Ersatzbäume

Vermeidungsprüfung Wendehammer „Schöne Aussicht“, Platanen

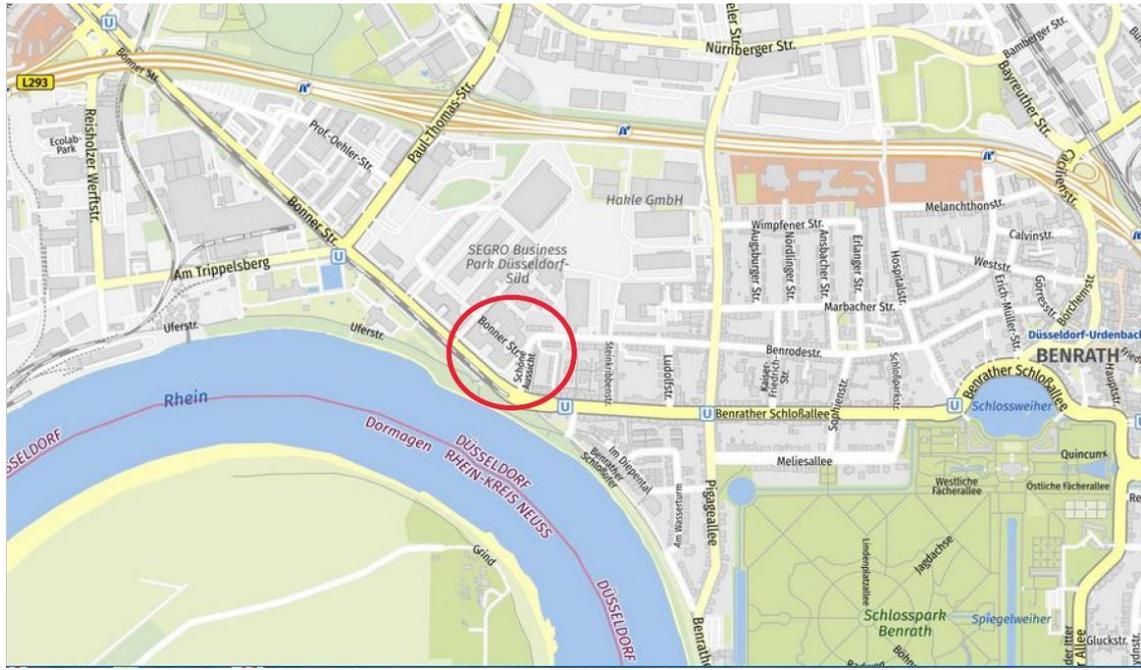
Die Vortriebstrasse kreuzt mit einer Überdeckung von 3,50m im Wendehammer zwei Bäume einer Platanenreihe. Der Stammumfang beträgt hier im Mittel 175 cm (Baumbezeichnung 14 und 15 im Alleenfachbeitrag). Eine Fällung der beiden Platanen soll vermieden werden. Weil eine Schädigung des Wurzelwerkes aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, werden die beiden Platanen hinsichtlich einer Schädigung während der Baumaßnahme gutachterlich begleitet und bleiben einstweilen stehen. Demnach ergibt sich zunächst keine Ersatzpflanzungspflicht.

An den 7 Fällstandorten der gesetzlich geschützten Alleen erfolgen die Ersatzpflanzungen innerhalb der Baumscheiben der Baumentnahmen. Zusätzliche Ersatzpflanzungen, die über die über die Wiederherstellung des Baumstandortes hinausgehen (Ausgleich größer 1 = 8 zusätzliche Bäume) erfolgen in unmittelbarer Eingriffsnähe, in der Meliesallee. Dort besteht ein Pflanzpotential von ca. 12 Allee-Bäumen. Die vorhandenen Lücken in der Allee können so durch Ersatzpflanzungen geschlossen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Die vorgesehenen 7 Ersatzpflanzungen sind innerhalb der betroffenen Alleen vorzunehmen.
- Die weiteren 8 Ersatzpflanzungen sind in der Meliesallee vorzunehmen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

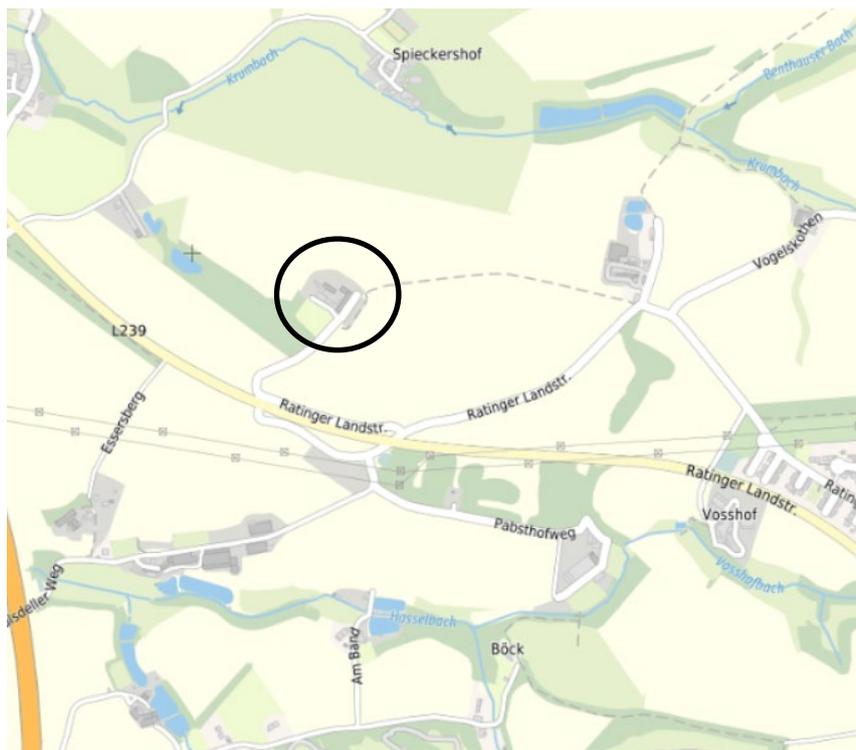


TOP 3.b Errichtung eines Sprinklertankes am Gut zum Hofe, Ratinger Landstraße 80

Für die Löschwasserversorgung der Tiefgarage am Gut zum Hofe wird es notwendig, einen Sprinklertank außerhalb der bestehenden Hofstelle zu errichten. Die Lage des Tanks wurde so gewählt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft und vor allem eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten werden kann. Der Standort wurde gewählt, da mit dem Bau eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche beansprucht wird. Gehölze oder dauerhaftes Grünland werden nicht beansprucht.

Vor Antragstellung, ohne Genehmigung der Bauaufsicht und ohne naturschutzrechtliche Befreiung hat der Bauherr jedoch den Tank bereits im 1. Quartal 2021 errichtet. Nach Fertigstellung stellte sich heraus, dass der Tank nicht wie ursprünglich geplant in den Boden eingelassen wurde, sondern dass dieser bis zu 2 m über dem natürlichen Niveau herausragt.

Bereits in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.06.2021 hat die Verwaltung das Vorhaben vorgestellt. Der Beirat hatte Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und der Erteilung einer möglichen naturschutzrechtlichen Befreiung widersprochen. Die Beteiligung erfolgte auf Bitten des Bauherrn im Vorgriff auf einen noch zu stellenden Bauantrag. Dieser Bauantrag ist in der Zwischenzeit eingegangen. Das Vorhaben wird nun formal gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Bauvoranfrage Abbruch und Neubau Schleppdach für landwirtschaftliche Nutzungen sowie Umnutzung Scheune in 5 Ferienwohnungen („Ferien auf dem Bauernhof“) „Edmund-Bertrams-Str. 54a“

Der landwirtschaftliche Pensionspferdebetrieb plant, ein vorhandenes eingeschossiges Schleppdach (260 qm) mit Pferdeboxen mit landwirtschaftlichen Nebenräumen abzurechen und an gleicher Stelle mit leicht verkleinerter Grundfläche (208 qm) 2-geschossig neu zu errichten mit Pferdeboxen, landwirtschaftlichen Nebenräumen wie Putzplätzen, Sattelkammer, Abstellräumen, Futterkammer, landwirtschaftlichem Büro). Die im Zuge des Abbruchs wegfallenden 9 Pferdeboxen werden im neu errichteten Schleppdach durch 6 größere Boxen ersetzt.

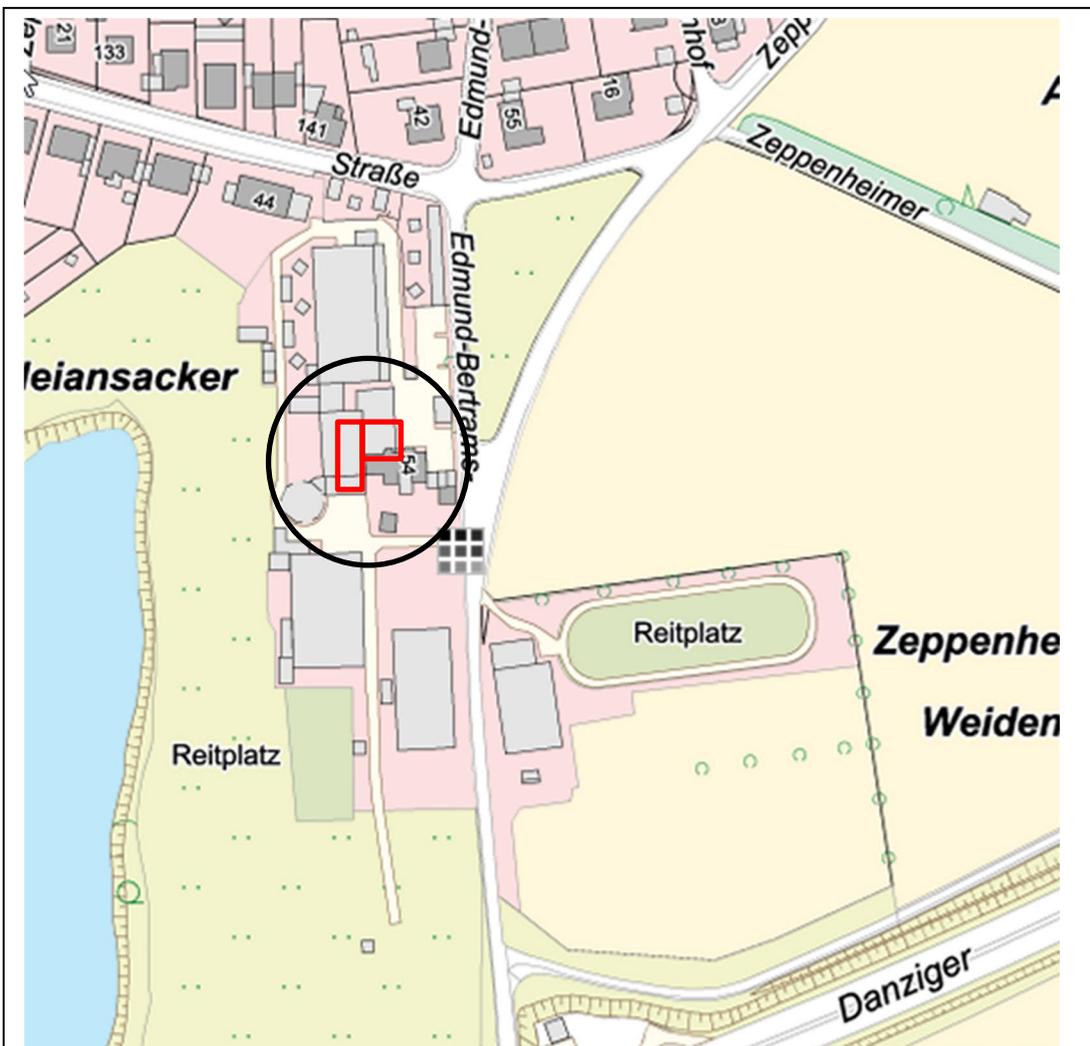
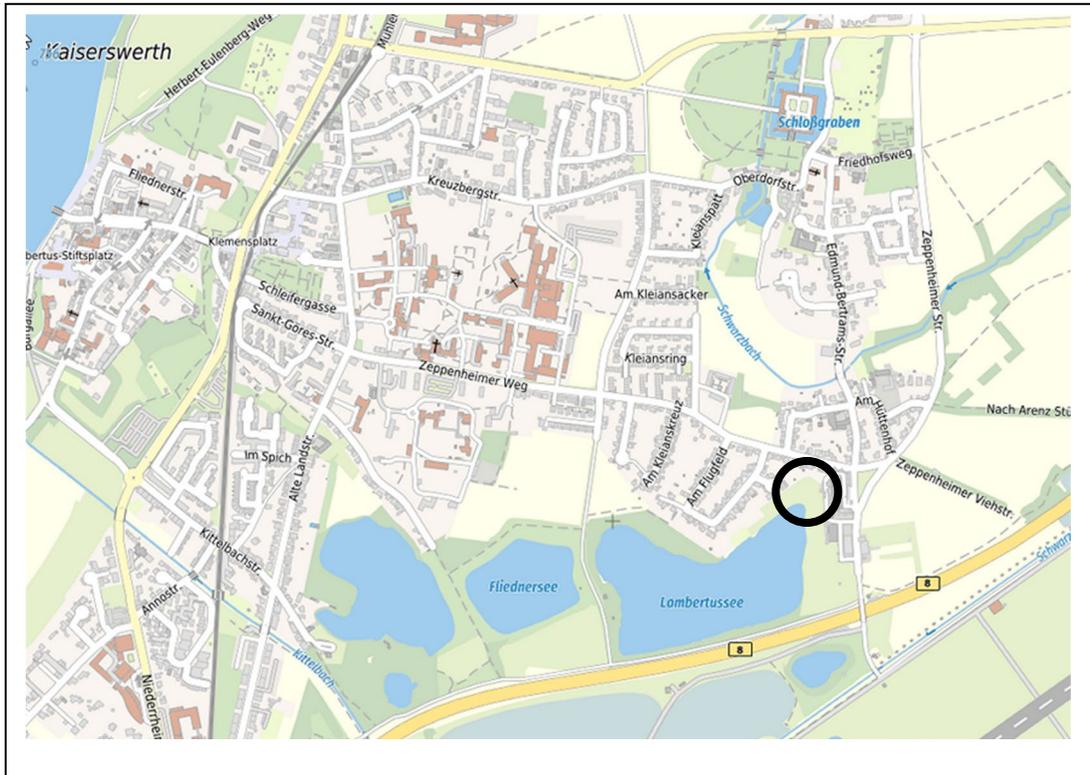
Das Obergeschoss, welches früher zur Lagerung von Heu und Stroh genutzt wurde, dient heute zur Lagerung von Kleingeräten und Lagergütern. Bedingt durch die immer größer gewordenen Maschinen und den Strukturwandel in der Landwirtschaft kann es nicht mehr sinnvoll als Lager genutzt werden. Daher sollen im Obergeschoss 5 Ferienwohnungen eingebaut werden. Zielgruppe sind Feriengäste mit eigenem Pferd (für diese Pferde werden auch Boxen angeboten), und andere Feriengäste, die die Mitarbeit im Betrieb als Urlaub sehen (Umgang mit den Tieren, Füttern, Reinigen der Boxen und Ausläufe, Raus- und Reinstellen der Pferde auf die Weiden, handwerkliche Tätigkeiten rund um den Hof und die Weiden, Mitarbeit bei der Heuernte). Die nachzuweisenden 27 Stellplätze sind vorhanden

Das Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, aber im baulichen Außenbereich. Die Bauaufsicht stuft das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB als „privilegiertes Vorhaben“ ein. Da die Ferienwohnungen nur einen untergeordneten Teil des Betriebs einnehmen, das Erscheinungsbild gewahrt bleibt und die Feriengäste am Hofleben teilnehmen, werden die Ferienwohnungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung einbezogen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Baugenehmigung zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Die Außenfassaden des Schleppdaches und der Scheune sind wie vorhanden mit Klinker und Holzverschalung zu gestalten.
- Die erforderlichen Stellplätze sind auf den vorhandenen versiegelten Hofflächen nachzuweisen.
- Für darüber hinaus gehende Infrastrukturen für die Gäste (gärtnerische Nutzung, bauliche Anlagen, Spielgeräte) ist zuvor die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- Für die betroffenen Vogelarten Schleiereule, Fledermäuse, Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperling sind Nistkästen umzuhängen und der Bestand ist zu ergänzen (Schwalbenbretter, Spatzenkästen, Schwalbenturm). Die konkrete Abstimmung, auch zu den Bauzeiten, erfolgt zwischen dem Antragsteller und der UNB.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.b Ersatzpflanzverhältnis bei Fällung von Alleebäume

Der Schutz von Alleen ist in Nordrhein-Westfalen in § 41 des Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) geregelt. Demnach sind alle „Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten“ (vgl. Absatz 1).

Bei einer Vielzahl von Vorhaben ist ein Eingriff in eine Allee verbunden. Dies sind vor allem Infrastrukturvorhaben im Kanal- oder Leitungsbau oder Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem behindertengerechten Ausbau von ÖPNV-Haltestellen. Auch Einzelbauvorhaben können zum Beispiel durch neue Ansprüche an die Feuerwehertechnische Erschließung Eingriffe in den Baumbestand einer Allee zur Folge haben. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit vom oben beschriebenen Verbot eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 75 des LNatSchG NRW auszusprechen.

Der Befreiung voran geht neben einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände, die über das Landesbüro angeschrieben werden, die Beteiligung des Naturschutzbeirates der Landeshauptstadt Düsseldorf. Aus dieser Beteiligung kam in der Regel die Anforderung, dass je nach Baumumfang ein gewisses Ausgleichsverhältnis zu gewähren ist. Also, dass beispielsweise für die Entnahme eines Baumes mit einem Stammumfang von einem Meter eine Neupflanzung von zwei neuen Bäumen umzusetzen ist.

Die untere Naturschutzbehörde hat bereits einen Musteranforderungskatalog für die Erarbeitung eines „Alleenfachbeitrages“ erarbeitet. Dieser Fachbeitrag ist notwendig um den Eingriff in die Allee beurteilen zu können und mögliche Ersatzpflanzungen abzustimmen. Damit Bauherrn künftig Planungssicherheit haben soll nunmehr ein Vorschlag erarbeitet werden um allgemeingültig das Ersatzverhältnis festzulegen. Dies soll künftig in den Fachbeitrag aufgenommen werden, was dazu führt, den Abstimmungsprozess zu verkürzen.

Daher hat die Verwaltung folgenden Vorschlag erarbeitet und stellt diesen im Naturschutzbeirat zu Diskussion:

- 1.) Der Ersatz der Bäume hat in einer Allee zu erfolgen.
Dabei ist folgende Prüfkaskade zu gewährleisten:
 - a. Ersatzpflanzung an gleicher Stelle
 - b. Ersatzpflanzung an anderer Stelle, aber in der beanspruchten Allee.
 - c. Ersatzpflanzung an anderer Stelle, aber in einer Allee im räumlichen Zusammenhang.Sofern die Ziffern a. bis c., nicht umzusetzen sind, so ist dies im Alleenfachbeitrag zu erläutern und ein Vorschlag einer anderwertigen Pflanzung zu erarbeiten.

- 2.) Die Ersatzpflanzung hat in folgenden Verhältnis, basierend auf dem Stammumfang des betreffenden Baumes zu erfolgen:
- a. Bis 80 cm Stammumfang: Ersatzverhältnis 1:1
 - b. Bis 1,60 m Stammumfang: Ersatzverhältnis 1:2
 - c. Über 1,60 m Stammumfang: Ersatzverhältnis 1:3